

## Bürgerbegehren

### "Nein zur Moschee Marschnerstraße"

Entscheidungsvorschlag: **Lehnen Sie den Bau einer Moschee in der Marschnerstraße in Dresden ab?**

#### Begründung:

Im Juni 2023 wurde unter der Tambezeichnung "Kulturhaus mit Gebetsraum" der Plan zum Bau einer Moschee in der Marschnerstraße in Dresden der "Gestaltungskommission Dresden" vorgestellt.  
Das Bürgerbegehren wendet sich gegen diesen Plan. Die Moschee würde ihre Umgebung (Großer Garten, 113. Grundschule, Krankenhaus St. Joseph) beeinträchtigen und wirkt störend.  
Menschen moslemischen Glaubens sollen ihre Religion ausüben dürfen, aber nicht mit ihren Gebäuden das Stadtbild von Dresden verändern.

Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmefälle: Durch die verlangte Maßnahme entstehen weder Kosten, noch fallen Einnahmen aus.

Vertrauensperson: Rechtsanwalt Dipl.-Ing. oec. Jens Lorek  
stellv. Vertrauensperson: Katja Kaiser  
(Unterstützt durch eine Vielzahl von Vereinen und Bürgerinitiativen)

beide: Bautzner Landstr. 100  
01324 Dresden



Maja Knaess

Die Unterzeichner beantragen die Durchführung eines Bürgerentscheides über den o.g. Entscheidungsvorschlag.

	Name, Vorname Bitte in Druckschrift ausfüllen!	Straße Hausnummer PLZ Wohnort	Geburtsdatum	Datum der Unterschrift	Eigenhändige Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					

Unterschriftenlisten bitte senden an: Rechtsanwalt Jens Lorek, Postfach 52 01 42, 01317 Dresden

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 Absätze 1 u. 2  
sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-GrundVO

=====  
Verantwortlicher ist

Rechtsanwalt Dipl.-Ing. oec. Jens Lorek, Dresden.

Kontakt Daten: für Post: Postfach 52 01 42, 01317 Dresden

Tel.: 0351/26 31 730

Fax 0351/26 31 731

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist allein der Nachweis des nach § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO erforderlichen Quorums für das Bürgerbegehren "Nein zur Moschee Marschnerstraße". Die Verarbeitung besteht darin, die Unterschriftenblätter aufzubewahren. Sie werden nicht kopiert oder digitalisiert.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) und e) DSGVO iVm § 7 SächsKomVerfRDVO.

Die Unterzeichner des Bürgerbegehrens teilen die Daten mit der Unterschrift selbst mit.

Die Daten sollen der Landeshauptstadt Dresden offengelegt werden. Der weitere Verbleib der Daten ist in § 7 Sächsische Kommunalverfassungsrechts-Durchführungsverordnung vom 22. November 2022

(SächsGVBl. S. 634) ausdrücklich geregelt:

#### § 7 Bürgerbegehren

(1) 1Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde nach § 25 der Sächsischen Gemeindeordnung (Bürgerbegehren) kann rechtswirksam nur von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde, die nicht vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sind, unterzeichnet werden. 2Maßgebender Zeitpunkt ist insoweit der Tag des Eingangs des Antrags. 3Neben der eigenhändigen Unterschrift sollen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung und Datum der Unterzeichnung lesbar angegeben werden. 4Die Angaben dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Feststellung der Gültigkeit der Unterschriften und des Erreichens des notwendigen Quorums dürfen die Daten des Melderegisters genutzt werden.

(3) 1Hat der Gemeinderat bestandskräftig über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden, sind die Unterschriftenbögen unverzüglich zu vernichten. 2Gleichzeitig sind die in diesem Zusammenhang in automatisierten Verfahren gespeicherten Daten zu löschen.

Es besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten.

Eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der erhobenen Daten besteht nicht. Die Daten sind nicht für einen Vertragsabschluß erforderlich und werden auch nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.